



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Dienst- und Tarifrecht

Senatsämter
Fachbehörden

Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 42831-1565
Telefax +49 40 4279-31163

Bezirksämter
Landesbetriebe
Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

E-Mail: Stefan.Priewe@personalamt.hamburg.de

Nachrichtlich:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Sonstige Empfänger lt. Verteiler

Az: 102.00-4/1

27. Dezember 2024

Änderungen im Beihilferecht durch die „Vierte Verordnung zur Änderung der HmbBeihVO“

Bekanntgabe an:	alle Bediensteten
Wesentlicher Inhalt:	Änderung der HmbBeihVO, Übernahme Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung, Vereinfachungen in der Beihilfe
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
Veröffentlichung online:	Personalportal • MittVw.

Mit der „Vierten Verordnung zur Änderung der HmbBeihVO“ (HmbGVBI Nr. 37, Seite 648) wird das Beihilferecht **zum 1. Januar 2025 an erweiterte Leistungen** im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen. Darüber hinaus erfolgen Änderungen zur **Vereinfachung** des Beihilfeverfahrens sowie zur **Umsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchens** zur verhaltensbezogenen Prävention und zur Präexposition prophylaxe (Drucksache 22/10306), deren Beihilfefähigkeit bereits im Vorgriffswege geregelt wurde (Rundschreiben 1. Dezember 2023). Die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen ist nunmehr in § 24 Abs. 4 HmbBeihVO geregelt. Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Angleichung an das Leistungsspektrum der Gesetzlichen Krankenversicherung

Beihilfefähig sind Aufwendungen für folgende Leistungen:

- Bis zu zwei **Maßnahmen der verhaltensbezogenen Prävention** je Kalenderjahr (§ 24 Abs. 3 HmbBeihVO). Hierbei nehmen Berechtigte an sogenannten Präventionskursen teil, die dazu motivieren und befähigen, Möglichkeiten einer gesunden und Störungen oder Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen. Je Maßnahme wird höchstens eine Beihilfe in Höhe von 80 Euro gewährt. Aufwendungen hierfür sind beihilfefähig, wenn die Maßnahme als Leistung der verhaltensbezogenen Prävention nach

§ 20 Absatz 5 SGB V zertifiziert ist und die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen wird.

- **Ärztlich verordnete digitale Gesundheitsanwendungen** (§ 11a HmbBeihVO), auch „Apps auf Rezept“ genannt, die bei der Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten unterstützen,
- **Botendienstzuschläge** in Höhe des Betrags nach § 129 Abs. 5g SGB V bei Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken (§ 8 Abs. 2 HmbBeihVO),
- **Ergotherapie auch bei schriftlicher Verordnung durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten** sowie durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 9 Abs. 1 HmbBeihVO),
- **Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden in spezialisierten Einrichtungen** nach § 37 Absatz 7 Satz 2 SGB V (§ 13 Abs. 4 HmbBeihVO),
- **gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase** (§ 19a HmbBeihVO); diese Leistung kann von zugelassenen Pflegeheimen nach § 43 SGB XI angeboten werden und umfasst ein individuell zugeschnittenes Beratungsangebot über die medizinisch-pflegerische Versorgung und Betreuung in der letzten Lebensphase,
- **Leistungen für Personen mit einem familiär bedingten erhöhten Brust- oder Eierstockkrebsrisiko** (Risikofeststellung, Beratung, Gendiagnostik sowie Teilnahme an einem strukturierten Früherkennungsprogramm nach § 24a HmbBeihVO),
- **ärztlich verordnete außerklinische Intensivpflege** für Personen, bei denen jederzeit lebensbedrohliche Komplikationen auftreten können und die einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben (§ 13 Abs. 2 HmbBeihVO),
- **neue Leistungen im Rahmen der Behandlung in öffentlich geförderten Krankenhäusern**, u. a. stationsäquivalente psychiatrische Behandlung (§ 18 Abs. 3 HmbBeihVO), Übergangspflege im Krankenhaus (§ 18a HmbBeihVO) und Unterbringung von Begleitpersonen außerhalb des Krankenhauses (§ 18 Abs. 4 HmbBeihVO),

2. Vereinfachungen in der Beihilfe

- **Wegfall des Mindestbetrags von 200 Euro** für geltend gemachte Aufwendungen nach § 4 Abs. 4 HmbBeihVO.
- **Ersetzung der Festbeträge und Zuschläge** bei der Gewährung von Beihilfen für Sehhilfen für Personen mit erheblicher Sehbeeinträchtigung und für Kinder (§ 12 Abs. 3 HmbBeihVO) durch einen einheitlichen beihilfefähigen **Pauschalbetrag** von 134 Euro je Glas.
- **Wegfall des Voranerkennungsverfahrens vor Behandlungsbeginn durch die Beihilfestelle** bei kieferorthopädischen- und psychotherapeutischen Leistungen, (§§ 6

und 7 Abs. 3 HmbBeihVO), Rehabilitationsmaßnahmen (§ 20 Abs. 5 HmbBeihVO, notwendigen auswärtigen Unterbringungen (§ 17 HmbBeihVO) und bei Kuren (§ 21 Abs. 6 HmbBeihVO).

3. Anhebung beihilfefähiger Beträge:

- **Höchstbeträge für Unterkunft bei auswärtiger ambulanter Behandlung** (§ 17 Hmb-BeihVO) **und bei ambulanten Heilkuren** (§18 Abs. 5 Nr. 6 HmbBeihVO),
- **Anhebung der Beihilfe für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung** von Neugeborenen (§ 25 Abs. 3 HmbBeihVO) und
- **Anhebung des Höchstbetrages für Perücken**; die für die Beihilfefähigkeit einer Ersatzbeschaffung vorausgesetzte Mindesttragedauer wird verkürzt (§ 11 Abs. 10 Hmb-BeihVO).

Die weiteren Änderungen sind überwiegend redaktioneller und klarstellender Natur. Weitere beihilferechtliche Auskünfte erteilt die Beihilfestelle. Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form bekannt zu geben.

Stefan Priewe